

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker der Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und dem § 25 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrschG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 26.06.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker

1. § 4 Gebührensätze

Der Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus nachstehenden Gebührentarifen:

Art	Zeitraum	Gebühr
Einsatzkraft	je Stunde	45,00 €
TSF-W	je Stunde	48,00 €
MTW	je Stunde	44,00 €
Brandsicherheitswache	je Veranstaltung	150,00 €

Hammer a. d. Uecker, den 27.06.2025

gez. Daniel Zobel
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.